



FACHHOCHSCHULE LAUSITZ
University of Applied Sciences

Mitteilungsblatt Nr. 112

Ordnung zur Durchführung und Ablegung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen/Studienbewerber (DSH) an der Fachhochschule Lausitz mit Sitz in Senftenberg und Cottbus

DIE PRÄSIDENTIN

24.01.2005

Auf der Grundlage des § 25 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), des Beschlusses der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 25.06.2004 über die „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ und des Beschlusses des 202. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 08.06.2004 wurde die nachfolgende Ordnung durch das Sprachenzentrum eingereicht, vom Senat als Satzung am 17.01.2005 erlassen, von der Präsidentin der FH Lausitz genehmigt und veröffentlicht im Mitteilungsblatt der FH Lausitz am 24.01.2005.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Zweck der Prüfung

§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

§ 4 Gliederung der Prüfung

§ 5 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

§ 7 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und Einsprüche gegen die Bewertung

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 9 Wiederholung der Prüfung

§ 10 Prüfungszeugnis

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 11 Schriftliche Prüfung

§ 12 Mündliche Prüfung

C. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Hochschulgesetzen der Länder für die Aufnahme eines Studiums hinreichend deutsche Sprachkenntnisse nachweisen.

Der Nachweis erfolgt gemäß § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen/Studienbewerber (DSH)“.

(2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden worden ist, gilt dies gemäß § 3 Abs. 3 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen des Gesamtergebnisses DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

Gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 RO-DT werden auf Beschluss des Sprachenzentrums in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen für bestimmte Studienzwecke geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt.

In solchen Fällen ist ein studienbegleitender Deutschunterricht oder ein fachsprachlicher Sprachunterricht vorgesehen. Eine darauf beruhende Zulassung hat keine bindende Wirkung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder bei einem Hochschulwechsel.

(3) Von der Prüfung freigestellt sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die

a) die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht,

b) das „Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz Stufe II“ (DSD II) besitzen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.03.1972, 05.10.1973 sowie 02.06.1995)

c) das "Kleine Deutsche Sprachdiplom" oder das "Große Deutsche Sprachdiplom", verliehen vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität zu München, besitzen,

d) die „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) an einem Goethe- Institut im Inland bzw. im Ausland unter fachlicher Verantwortung des Goethe-Institutes abgelegt und bestanden haben (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.01.1994 und 15.04.1994),

e) den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) bestanden,

f) eine deutsche Hochschule erfolgreich absolvierten,

g) an einer deutschen Hochschule bzw. an einem deutschen Studienkolleg die DSH oder eine gleichwertige Sprachprüfung bestanden und nachweisen.

(4) Die Freistellung erfolgt auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers, sobald Nachweise über deutsche Sprachkenntnisse nach § 1 (3), Satz a – g vorgelegt werden.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie mündlicher Ausdruck nachgewiesen. Die ausländischen Studienbewerberinnen/Studienbewerber weisen nach, dass sie sowohl in allgemeinsprachlicher als auch in wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt sind, das geplante Fachstudium aufzunehmen und erfolgreich zu absolvieren.

(2) Durch die Fachhochschule Lausitz werden für verschiedene Studienzwecke differenzierte sprachliche Eingangsanforderungen festgelegt. Die erforderlichen Niveaustufen DSH-1, DSH-2 und DSH-3 legen die einzelnen Fachbereiche in Zusammenarbeit mit dem Sprachenzentrum fest. Die Bekanntgabe erfolgt in den Bewerberinformationen der einzelnen Studiengänge.

§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

(1) Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung zur DSH stellt die/der Vorsitzende der Prüfungskommission fest. Als Zulassungsvoraussetzung gilt:

a) der Nachweis der Mittelstufe II,

- b) die Teilnahme an einem Hochschulsprachkurs (ein oder zwei Semester) und
- c) die vorläufige Studienzulassung.

Macht eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber bei der Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt.

(2) Die Prüfungstermine für ein ganzes Studienjahr werden zu Beginn des jeweiligen Studienjahres festgelegt und bekannt gegeben. Die Prüfungen finden in der Regel zu Beginn des Wintersemesters und am Ende des Winter- und Sommersemesters statt.

(3) Für die Teilnahme an der DSH wird ein Prüfungsentgelt entsprechend der Gebührensatzung der Fachhochschule Lausitz erhoben.

§ 4 Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 11 Abs. 1 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes,
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen,
3. Vorgabenorientierte Textproduktion.

(3) Die Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen und/oder wenn bereits bei der schriftlichen Prüfung die erforderlichen Leistungen für das Bestehen der Gesamtprüfung erbracht worden sind.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 6 Abs. 4 nicht bestanden ist.

§ 5 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist ein/e für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte/r hauptamtliche/r Mitarbeiter/in der FH Lausitz als Prüfungsvorsitzende/r verantwortlich. Die Präsidentin/der Präsident der FH Lausitz beruft die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission für die Dauer von zwei Jahren.

(2) Die/Der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert die Prüfungskommission. Der Prüfungskommission gehören außer der/dem Vorsitzenden zwei weitere Lehrkräfte der Hochschule an.

(3) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, kann eine Vertreterin/ein Vertreter des Fachbereiches, in dem die Kandidatin/der Kandidat ihr/sein Studium aufzunehmen beabsichtigt, mit beratender Stimme angehören.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Bewertung der schriftlichen Prüfung erfolgt nach einem Bewertungsschlüssel, der von der mit der Durchführung beauftragten Prüfungskommission erstellt wird und bei der/dem Prüfungsvorsitzenden zu hinterlegen ist. Den Kandidatinnen/Kandidaten kann auf Antrag Einsicht in den Bewertungsschlüssel gewährt werden.

(2) Im Gesamtergebnis der Prüfung (100 %) sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung gemäß § 11 Abs. 1 und der mündlichen Prüfung gemäß § 12 wie folgt gewichtet:

- a) Schriftliche Prüfung (insgesamt 70 %) mit den Teilprüfungen
 - Hörverstehen 20 %
 - Leseverstehen 20 %
 - Wissenschaftssprachliche Strukturen 10 %
 - Textproduktion 20 %

- b) Mündliche Prüfung 30 %

(3) Falls Prüfungsvorleistungen vorliegen, sind diese entsprechend zu berücksichtigen. Wissenschaftssprachliche Strukturen sowie Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(4) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 11 Abs. 1 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57 % erfüllt sind.

(5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn von den gestellten Anforderungen mindestens 57 % erfüllt sind.

(6) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 4 als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. 5 bestanden ist.

(7) Wird gemäß § 4 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 4 bestanden ist. In diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62 %, 75 % oder 90 % festgelegt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.

(8) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 2 wird festgestellt:

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

(9) Über die schriftliche Prüfung wird ein Gesamtprotokoll angefertigt. Über die mündliche Prüfung wird je ein Einzelprotokoll angefertigt.

§ 7 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und Einsprüche gegen die Bewertung

(1) Die Prüfungsergebnisse sind der Kandidatin/dem Kandidaten nach der Korrektur der letzten Teilprüfung schriftlich oder mündlich bekannt zu geben. Das Bewertungsverfahren soll zwei Wochen nicht überschreiten. Die Entscheidung über das Nichtbestehen ist der Kandidatin/dem Kandidaten außerdem schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(2) Widersprüche sind an die Prüfungsvorsitzende/den Prüfungsvorsitzenden zu richten. Die Präsidentin erteilt auf Grund des Beschlusses der Prüfungskommission einen Widerspruchsbescheid.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Nimmt eine Kandidatin/ein Kandidat an einer der Teilprüfungen ohne triftigen Grund nicht teil oder tritt er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurück, gilt die Gesamtprüfung als „Nicht Bestanden“.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfer/der Prüferin unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Im Einzelfall kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests gefordert werden. Die Prüfungskommission entscheidet über die Anerkennung der Gründe und setzt gegebenenfalls einen neuen Termin für die Prüfung fest. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht eine Kandidatin/ein Kandidat das Ergebnis ihrer/seiner/einer Prüfungsleistung oder das einer anderen Kandidatin/eines anderen Kandidaten durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die Prüfung als „Nicht Bestanden“. Stört eine Kandidatin/ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann sie/er von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt in diesem Falle ebenfalls als „Nicht Bestanden“.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

Die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen/Studienbewerber (DSH)“ kann in der Regel einmal, und zwar in allen drei schriftlichen Teilprüfungen und in der mündlichen Prüfung wiederholt werden. Jede an einer Hochschule/an einem Studienkolleg nicht bestandene DSH ist dabei anzurechnen. Die DSH darf frühestens nach drei Monaten wiederholt werden.

§ 10 Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wurde.

(2) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 8 aus.

(3) Das Zeugnis trägt das Siegel der Fachhochschule Lausitz. Es enthält außerdem den Vermerk, dass die der Prüfung zu Grunde liegende „Ordnung zur Durchführung und Ablegung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen/Studienbewerber (DSH) an der Fachhochschule Lausitz mit Sitz in Senftenberg und Cottbus“ den Bestimmungen der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ entspricht.

(4) Liegt das Gesamtergebnis der Prüfung unterhalb der Stufe DSH-1 (Eingangsstufe) kann eine Bescheinigung ausgestellt werden.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 11 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst drei Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
(Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag)
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit)
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (60 Minuten)

(2) Die Teilprüfungen sind in der Regel zwei Themenbereichen zugeordnet. Bei der Bearbeitung der Aufgaben ist ein einsprachiges deutschsprachiges Wörterbuch zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert maximal vier Zeitstunden.

(4) Aufgabenbereiche

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Mit diesem Teil der Prüfung soll die Kandidatin/der Kandidat die Fähigkeit nachweisen, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, inhaltlich zu erfassen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und sachgemäß damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zu Grunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation einer Vorlesung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, gegebenenfalls nur solche, die Gegenstand eines voraus- gegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text hat je nach Redundanz in seinem schriftlichen Bild einen Umfang von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen).

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Textes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsentation trägt der Kommunikationssituation Vorlesung angemessen Rechnung.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es werden verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt, z. B.:

- Beantwortung von Fragen
- Strukturskizze
- Resümee
- Darstellung des Gedankenganges

Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Teils des Vortrages/ Hörtextes kann auch ein Bestandteil der Aufgabenstellung sein.

d) Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als die sprachliche Korrektheit. (Das Verhältnis inhaltliche Aspekte zu sprachlicher Korrektheit beträgt 2 : 1.)

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen

Mit diesem Teil der Prüfung soll die Kandidatin/der Kandidat die Fähigkeit nachweisen, dass sie/er einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und bearbeiten kann.

a) Art des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, gegebenenfalls nur solche, deren Themen Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text hat einen Umfang von nicht weniger als 4000 und nicht mehr als 5500 Zeichen (mit Leerzeichen).

b) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit der Textbearbeitung werden unter anderem durch folgende Aufgabentypen überprüft:

- Beantwortung von Fragen
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes
- Darstellung der Gliederung des Textes
- Erläuterung von Textstellen
- Formulierung von Überschriften
- Zusammenfassung

c) Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind bei den Aufgaben zum Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes die inhaltlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen als die sprachliche Korrektheit (Verhältnis: 2 : 1). Bei den Aufgaben zum Umformen von wissenschaftssprachlichen Strukturen ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten. Zu berücksichtigen ist die grammatische und die orthografische Korrektheit, sofern sie das Verständnis beeinträchtigt.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Mit diesem Teil der Prüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion hat einen Umfang von etwa 200 bis 250 Wörtern. Sie beinhaltet jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus folgenden Gruppen:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten, Interpretieren

Die Textproduktion hat nicht den Charakter eines freien Aufsatzes. Vorgaben zur Textproduktion sind u. a. Grafiken, Schaubilder, Diagramme und Zitate.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (grammatische und orthografische Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen als die inhaltlichen Aspekte (Verhältnis: 2 : 1).

§ 12 Mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, studienrelevante sprachliche Handlungen (Präsentieren, Informieren, Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren u. a.) relativ spontan, fließend und sprachlich und situativ angemessen auszuführen sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten u. a.) umzugehen.

a) Aufgabenstellung und Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs beträgt maximal 20 Minuten. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Vortrag in möglichst beschreibender oder referierender Art von 5 Minuten und einem anschließenden Dialog mit der Prüferin/dem Prüfer von maximal 15 Minuten. Die Grundlage der mündlichen Prüfung ist ein kurzer (150 – 200 Wörter), nicht zu komplexer Text oder ein Schaubild bzw. eine Grafik. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und der lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C) Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung ersetzt die „Ordnung über die Ablegung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen/ Studienbewerber (DSH) an der Fachhochschule Lausitz“ in der Fassung vom 22.11.2000.

(2) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt wurden, finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zu Grunde lag.

(3) Die „Ordnung zur Durchführung und Ablegung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen/Studienbewerber (DSH) an der Fachhochschule Lausitz mit Sitz in Senftenberg und Cottbus“ tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Senftenberg, den 24.01.2005

Dipl.-Jur. Brigitte Klotz
Präsidentin

Anhang



FACHHOCHSCHULE LAUSITZ
University of Applied Sciences

Sprachenzentrum

DSH-Zeugnis[®]

Herr/Frau

geboren am in

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis: DSH- ... [DSH-3/DSH-2/DSH-1]

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung:

Hörverstehen: %

Textproduktion: %

Leseverstehen: %

Wissenschaftssprachliche Strukturen: %

Mündliche Prüfung: [% / - von mündlicher Prüfung befreit gem § 4 Abs. 3 -]

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus.
Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

Empfehlung zu weiteren Sprachkursen:

[...]

[Ort], den _____

Unterschrift

(Siegel)

Unterschrift

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der [Name der Institution] vom [Datum] zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ vom 25.06.2004 und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (Registrierungs-Nummer). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 6 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

<p>Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Im Gesamtergebnis sind schriftliche Prüfungsteile und mündliche Prüfung im Verhältnis 70:30 gewichtet.</p>			
<p>(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:</p>			
<p>Gesamtergebnis</p>		<p>Zulassung (gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen vom 25.05.2004, § 3, Abs. 3 bis 5)</p>	
<p>DSH-3:</p>	<p>Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)</p>	<p>(Abs. 3) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen</p>	
<p>DSH-2:</p>	<p>Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)</p>	<p>(Abs. 4) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.</p>	
<p>DSH-1:</p>	<p>Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)</p>	<p>(Abs. 5) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.</p>	
<p>(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen</p>			
<p>Teilbereich</p>	<p>Gesamtergebnis</p>		
	<p>DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit, ...</p>	<p>DSH-2 Differenzierte Fähigkeit, ...</p>	<p>DSH-1 Grundlegende Fähigkeit, ...</p>
<p>Schriftlich</p>			
<p>Hörverstehen</p>	<p>in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen, ...).</p>		
<p>Leseverstehen</p>	<p>studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.</p>		
<p>und</p>	<p>typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung,</p>		
<p>Textproduktion</p>	<p>studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung.</p>		
<p>Mündlich</p>			
<p>Mündliche Sprachfähigkeit</p>	<p>studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen, ...); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, ...).</p>		
<p>03.04</p>			